



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 07/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 21.04.2026

Bekanntmachung

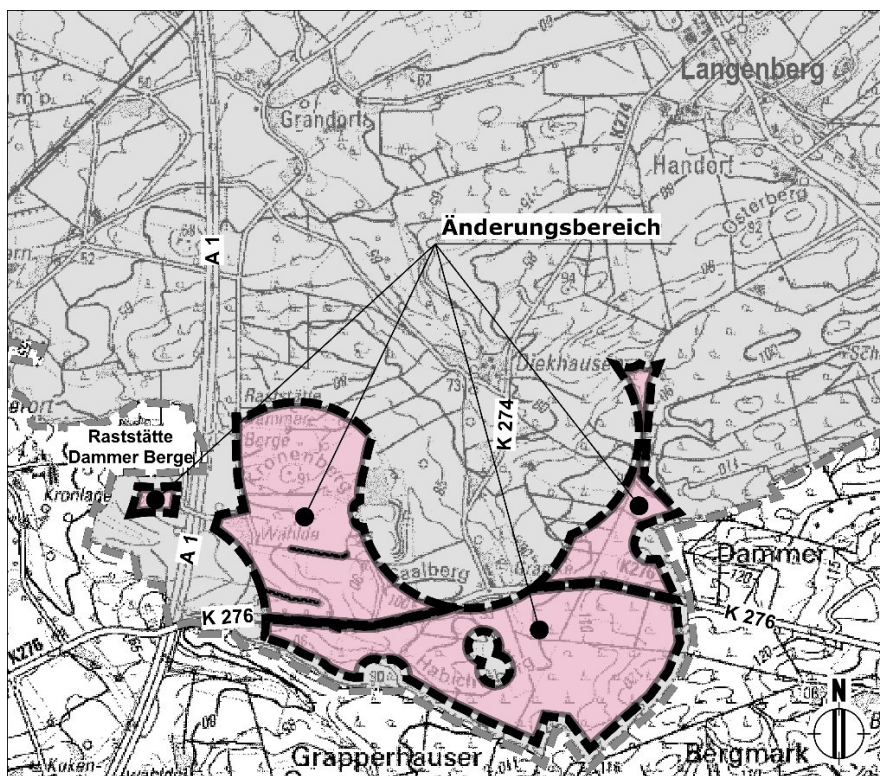
Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich A.2 (Sondergebiet Windenergieanlagen Fläche 3)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich A.2 (Sondergebiet Windenergieanlagen Fläche 3) mit zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorbereitet.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Windenergieflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit die öffentliche Auslegung bekannt gegeben.

Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Flächennutzungsplanänderung können in der Zeit **vom 22.04.2026 bis 22.05.2026** im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung

Im o. g. Auslegungszeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan

Fachgutachten:

- Potenzialstudie Windenergie, Datenrecherche und artenschutzrechtliche Einordnung der Ergebnisse, Dokumentation; regionalplan & uvp, planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, 03.02.2025
- Potenzialstudie Windenergie, Erfassung der Brutvögel, Erfassungsergebnisse 2025 – zur 23. FNP-Änderung – Teilbereich A.2; regionalplan & uvp, planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, 04.09.2025 / 20.04.2026

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- DBU Naturerbe GmbH
- Forstamt Ankum
- Landkreis Vechta
- LBEG
- OOWV

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie zu den Schutzgütern Landschaft und biologische Vielfalt:

Angaben zum Bestand und den Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenzial, Angaben zum Flächenbedarf, Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen sowie ergänzende allgemeine Angaben zu Boden und Wasser, allgemeine Angaben zu Luft, Klima, dem Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern, den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zur biologischen Vielfalt im Umweltbericht.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweise zu den Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund, den Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft und dem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung
- Hinweise zum östlich angrenzenden FFH-Gebiet mit inbegriffener DBU Naturerbefläche
- Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ und den Landschaftsstrukturen
- Hinweise zu Waldflächen
- Hinweise zu geschützten Biotopen und bestehenden Kompensationsflächen
- Hinweise zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe
- Hinweise zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
- Hinweise zum Bodenschutz und den schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

2. Zu den Natura 2000-Gebieten:
Hier nicht direkt betroffen.

3. Zu Mensch und Bevölkerung:
Immissionsschutz mit Schallschutz und Schattenwurf sowie Nachtkennzeichnung.
Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:
 - keine

4. Zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern:
Kurze Angaben zum Plaggenesch.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:
 - Hinweise zum Plaggenesch.

5. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Ziffern 1 – 4:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

6. Zur Vermeidung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

7. Zu den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:
Auswertung der planungsrelevanten Inhalte der Pläne.

8. Zu den Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (per Mail unter gemeinde@holdorf.de) oder auf anderem Weg (auf dem Schriftwege oder im Rathaus mündlich zur Niederschrift unter o. g. Adresse) abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister